

§ 6. **Oberaufsicht.** Die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen des Löschverbandes Ritzbüttel wird seitens der Deputation für das Feuerlöschwesen ausgeübt. Die Feuerlöschkommission übersendet der Deputation alljährlich einen Jahresbericht und eine Abrechnung.

§ 7. **Feuerlöschkommission.** Die Verwaltung des Feuerlöschwesens, die Aufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die Überwachung der Tätigkeit der Feuerwehren in dem dem Löschverbande angehörenden Löschbezirk geschieht durch die Feuerlöschkommission. Die Feuerlöschkommission setzt sich zusammen aus dem Amtsverwalter, Vorsitzender, dem Bürgermeister von Cuxhaven, stellvertretender Vorsitzender, vier von und aus der Landesversammlung zu erwählenden Mitgliedern, von denen zwei der Stadt Cuxhaven und zwei den Landgemeinden angehören, dem Oberspritzenmeister bzw. dem Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren in Cuxhaven. Die Mitglieder der Landesversammlung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. In jedem 2. Jahre scheidet ein Mitglied aus. Für die Annahme der Wahlen findet Artikel 21 der Landgemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung.

§ 8. **Ausrücken der Feuerwehren und nachbarliche Feuerlöschhilfe.** Die Feuerwehren haben im eigenen Löschbezirke sowie zur Hilfeleistung nach anderen Löschbezirken nach Maßgabe der von der Feuerlöschkommission erlassenen Bestimmungen auszurücken. Weitere Feuerwehren dürfen nur auf Ersuchen des Oberleitenden der Brandstelle dorthin ausrücken. Bei Bränden in preußischen Gemeinden ist nur auf Ersuchen des für den Brandort zuständigen Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters nachbarliche Hilfe zu leisten. Den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren von Cuxhaven ist es in besonderen Fällen gestattet, selbständig solches Ausrücken ihrer Wehren anzuordnen.

§ 9. **Die Leitung auf der Brandstelle.** Die Oberleitung auf der Brandstelle hat der Amtsverwalter. Die technische Leitung auf der Brandstelle haben: a) in Cuxhaven der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr des betreffenden Stadtteils, b) in den übrigen Ortschaften des Amtes zunächst der Kommandeur der ortsnässigen Feuerwehr und nach Eintreffen einer oder beider freiwilligen Feuerwehren der Kommandeur der zuerst eingetroffenen freiwilligen Feuerwehr bzw. dessen Vertreter. Nach Abbruch der freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Kommandeur der ortsnässigen Feuerwehr die Leitung. Mit Eintreffen eines Offiziers der hantelger Berufsfeuerwehr auf einer Brandstelle des Amtes Ritzbüttel geht die technische Leitung auf diesen über.

§ 10. **Tätigkeit der Polizeibeamten auf der Brandstelle.** Die Polizeibeamten haben die Feuerwehr bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. In den technischen Brandstellendienst dürfen sie sich nicht einmischen.

§ 11. **Kosten des Feuerlöschwesens.** Die für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens erforderlichen Kosten werden auf Vorschlag der Feuerlöschkommission durch die Landesversammlung bewilligt. Die Kosten für die Unterhaltung von Wasserleitungen, Teichen, Gräben und Brunnen für Feuerlöschzwecke tragen die Gemeinden. Die gestellten Gespanne werden nach einem von der Landesversammlung genehmigten Tarif vergütet. Die Gemeinden tragen auch die Kosten des Nachschönsens. Die hierzu nötigen Mannschaften werden von den Kommandeuren der Feuerwehren bestimmt, die auch für die technische Ausbildung Sorge tragen. Die Leitung des Nachschönsens erfolgt durch Vertreter der Gemeinden.

§ 12. **Dienstausweisung.** Bestimmungen über die Dienstpflichten der Feuerwehr sowie ihrer Kommandeure, Spritzenmeister usw. erläßt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor.

§ 13. **Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung, insbesondere Nichterscheinen der Löschdienstpflichtigen bei Alarmierung der Feuerwehr und zu Feuerverhütungen, Nichtausführung gegebener Befehle, Gehorsamsverweigerung, Entfernen von der Brandstelle oder dem Übungsplatze ohne Erlaubnis, Trunkenheit im Feuerwehrdienste werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark oder mit Haft bestraft, sofern das Strafgesetzbuch nicht härtere Strafen vorsieht.

Verordnung

betreffend

die Reinigung, Instandhaltung u. Schauung der Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wetttern) im Amte Ritzbüttel vom 18. Januar 1926.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende Hauptentwässerungsgräben (Ströme, Wetttern):

1. den Lehstrom von der Deichtrift bis an die Wetttern
2. den Stielstrom von Tamm's Hof bis an das Sammelbecken vor der Schleuse
3. den Abfuhrgraben des Böhl
4. die Wetttern von der Alterwalder Brücke bis an das Sammelbecken vor der Schleuse
5. den Strom in der Westerwisch von Kock's Hof bis an die Wetttern
6. den Delftstrom, 100 m vom Landwehrdamm bis an die Wetttern
7. die Döser Wetttern von Kehtels Kiel bis an die kleine Cuxhavener Schleuse
8. den oberen Landwehrstrom vom Spanger Graben bis Kehtels Kiel.

§ 2. Die Entwässerungsgräben unter 1-3 unterstehen der Aufsicht des Geschworenkollegiums der Schultheißenchaft Groden-Ritzbüttel, die Entwässerungsgräben unter 4-8 der Aufsicht des Geschworenkollegiums der Schultheißenchaft Döse.

Die Schauungen werden durch den Beschluß der Schultheißenchaft festgelegt und 8 Tage vorher in den Cuxhavener Tagesblättern bekannt gegeben.

§ 3. Die zur Reinigung und Instandsetzung Verpflichteten haben die Entwässerungsgräben zu jeder Schauung von Unkraut und Unrat zu reinigen und die Ufer von langem Gras und überhängendem Gesträuch zu säubern. Von Zeit zu Zeit sind die Entwässerungsgräben zu graben.

Die bei der Schan festgestellten Ordnungswidrigkeiten sind binnen einer von dem zuständigen Schultheißen bestimmten Frist zu beseitigen. Ist der Verpflichtete auch dann noch säumig, so kann der Schultheiß das Versäumte auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.

§ 4. Es ist verboten, in die Entwässerungsgräben Sachen zu werfen oder zu legen, durch die der Wasserlauf behindert, verunreinigt oder beschädigt werden kann. Hierunter fallen Unrat, Straßenkehricht, Schnee, Jauche und dergl. Auch dürfen auf den Entwässerungsgräben keine Enten gehalten werden.

§ 5. Soweit die Entwässerungsgräben nicht an öffentlichen Wegen liegen, sind Schaustiege herzustellen, die nicht durch Stachelndraht behindert sein dürfen. Ueber Grabenmündungen sind gut passierbare, auf den Ufern fest aufliegende Stege zu legen.

§ 6. Bäume, Hecken, hohe Einfriedigungen und dergl. müssen mindestens 1 m vom Stromufer entfernt sein. Beim Ackern am Delftstrom ist eine Entfernung von 1 m. bei den übrigen Entwässerungsgräben eine solche von 60 cm Stromufer einzuhalten.

§ 7. Brücken, Vorsetzen und Schöpfstellen dürfen nur mit amtlicher Genehmigung gebaut oder verändert werden.

§ 8. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu R.-M. 150, oder bei Unvermögen mit Haft bestraft.

Hundesteuergesetz

vom 28. März 1925 einschließlich Änderung vom 9. März 1927 (im Auszug).

§ 1. **Allgemeine Vorschriften.** Hunde, welche im hamburgischen Staatsgebiet gehalten werden, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteuern. Die Steuer ist von dem Halter des Hundes zu entrichten. Befindet sich der Hund im Besitz eines anderen, so haftet neben dem Halter der Besitzer des Hundes für die Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2. **Regelmäßiger Steuersatz.** Die Hundesteuer beträgt jährlich: 1. im Gebiet der Städte Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven u. Geesthacht für einen Hund 50 Reichsmark, 2. im übrigen Staatsgebiet 20 Reichsmark. Werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person gehalten, so beträgt die Steuer für einen zweiten Hund das Doppelte, für einen dritten Hund das Dreifache, für einen vierten Hund das Vierfache und für einen fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache. In den Landgemeinden kann die Steuer durch Gemeindeverordnung bis auf die im Stadtgebiet geltenden Sätze erhöht werden.

§ 3. **Steuersatz für Zug- und Wachhunde.** Die Hundesteuer beträgt im Stadt- und Landgebiet 5 Reichsmark 1. für Hunde, welche bei Ausübung eines Gewerbebetriebes als Zughunde gehalten und benutzt werden, 2. für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung verwendet werden, sofern sie so gehalten werden, daß sie den öffentlichen Verkehr dienenden Grund. Wohnungen oder mit Wohnungen in unmittelbarer Verbindung stehende andere Räume nicht betreten können (Wachhunde). Betritt ein Wachhund den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund oder Räume der im vorigen Absatz bezeichneten Art, so ist die im § 2 bestimmte Steuer zu entrichten, es sei denn, daß bei Erkrankung des Hundes durch Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses die Notwendigkeit einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung nachgewiesen wird, oder daß glaubhaft gemacht wird, daß der Hund oder die von ihm mit der Bewachung des Hundes betrauten Personen auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht das Betreten des dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundes oder der im vorigen Absatz bezeichneten Räume haben verhindern können.

§ 4. **Änderung der Steuersätze.** Ist für einen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes versteuerten Hund infolge einer Änderung der für die Steuerpflicht maßgebenden Verhältnisse eine höhere als die bereits entrichtete Steuer zu bezahlen, so ist auf diese Steuer die geringere Steuer anzurechnen. Die Anrechnung kann außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes entrichteten Steuer findet nicht statt.

§ 5. Steuerfreiheit und Steuerermäßigung.

A. Steuerfrei sind Hunde, welche gehalten werden:

- a) An Bord von Schiffen.
- b) Vom hamburgischen Staat oder von hamburgischen Gemeinden.
- c) Von Beamten, Angestellten oder Arbeitern des hamburgischen Staates oder der hamburgischen Gemeinden im Interesse des öffentlichen Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken, falls für das Stadtgebiet die Polizeibehörde und für das übrige Staatsgebiet die Landherrenschaft die Notwendigkeit für das Halten des Hundes zu diesem Zweck bescheinigt hat.
- d) Von solchen Angehörigen anderer Staaten, denen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung besteht, trifft unter Ausschluss des Rechtsweges der Senat.
- e) Als Begleit- und Wachhunde für Schwerkriegsbeschädigte oder für blinde oder schwerhörige Personen, wenn die Hunde nach dem Ermessen der Steuerbehörde unbedingt gehalten werden müssen.

B. Die Steuerbehörde kann die Steuer erlassen oder ermäßigen für Hunde, die gehalten werden:

- a) Von solchen Personen, die wegen körperlicher Gebrechen oder aus ähnlichen Gründen zu ihrer Sicherheit, Führung, Bewachung oder ihrem Erwerbe den Hund nicht entbehren können.
- b) Von Personen, die den Hundehandel gewerbmäßig betreiben. Doch muß nach dem Ermessen der Steuerbehörde ein Bedürfnis zur Hundehaltung vorhanden sein, und es muß die Höchstzahl der zu haltenden Hunde von der Steuerbehörde festgesetzt werden. Die Hunde müssen an der Kette, in Zwingern oder sonstigen abgeschlossenen Räumen verwahrt werden.

C. Die Steuerbehörde kann die Steuer oder den Zuschlag (§ 9) ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, welche die Erhebung der Steuer oder des Zuschlages als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung entfällt wenn ein unter die Bestimmungen der Ziffer A) oder B.) fallender Hund den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund betritt.

§ 6. **Von auswärts mitgebrachte und vorübergehend eingeführte Hunde.** Personen, welche sich im hamburgischen Staatsgebiet, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, nur vorübergehend aufhalten, haben Anspruch darauf, daß die Steuer, welche sie für einen von auswärts mitgebrachten Hund nach Maßgabe dieses Gesetzes entrichtet haben, gegen Rückgabe des Steuerzeichens zurückgestellt wird, wenn sie den Nachweis erbringen, daß der Aufenthalt nicht länger als fünf und vierzig Tage gedauert hat. Das gleiche gilt von der Steuer für einen zwecks Ausfuhr in das Ausland eingeführten Hund, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Hund innerhalb fünf und vierzig Tage nach der Einfuhr in das Ausland ausgeführt ist. Auf Antrag kann die Steuer bis zum Ablauf der fünf und vierzig Tage gestundet werden.

§ 7. **Beginn der Steuerpflicht.** Die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes tritt mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. Die Verpflichtung, einen neu angeschafften oder von einem anderen Ort eingeführten Hund zu versteuern, tritt erst mit dem Beginn des elften Tages nach Ablauf desjenigen Tages ein, an welchem der Hund angeschafft oder eingeführt ist.

§ 8. **Fälligkeit der Steuer.** Die im § 2 bestimmte Steuer ist ohne besondere Aufforderung in halbjährlichen gleichen Raten im Laufe der Monate April und Oktober für jedes Rechnungshalbjahr im voraus zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht erst nach dem 24. April bzw. 25. Oktober, so ist die Steuer innerhalb einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten. Die im § 3 bestimmte Steuer ist ohne besondere Aufforderung für das ganze Rechnungsjahr im voraus im Laufe des Monats April zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht erst nach dem 24. April, so ist die Steuer innerhalb einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht zu entrichten. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des 2. Rechnungshalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu zahlen. Für gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer nicht statt.

§ 9. **Zuschläge wegen verspäteter Zahlung.** Wird die Steuer ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig entrichtet, so sind die nachstehenden Zuschläge zu zahlen: a) im ersten Monat nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit 10 v. H. d) nach Ablauf dieser Zeit 20 v. H. des rückständigen Steuerbetrages. Der Mindestzuschlag beträgt zu a) 1 M., zu b) 2 M.

§ 10. **Beschneidung über den Empfang der Steuer.** (Steuerzeichen) Über den Empfang der Steuer wird eine Beschneidung erteilt. Die bei Zahlung in halbjährlichen Raten (§ 8 Abs. 1) für die erste Halbjahrsrate erteilte Beschneidung ist bei Zahlung der zweiten Hälfte der Steuer vorzulegen. Bei Entrichtung der Jahressteuer oder der ersten Hälfte der Steuer wird ein für das ganze Rechnungsjahr gültiges Steuerzeichen verabfolgt. Für ein verlorenes Steuerzeichen wird, wenn der Nachweis der erfolgten Steuerzahlung erbracht ist, auf Antrag ein neues Steuerzeichen gegen Zahlung einer Gebühr von 1 A. verabfolgt. Das Steuerzeichen ist von dem versteuerten Hunde am Halsbande zu tragen und an diesem so zu befestigen, daß es ohne Mühe zu erkennen ist.

§ 11. **Einfangen von Hunden.** Die Steuerbehörde kann Hunde einfangen lassen, die nach Ablauf des Monats April ohne gültige Steuerzeichen frei herumlaufend betroffen werden. Ein eingelangener Hund wird auf Verlangen an den Empfangsberechtigten herausgegeben gegen Zahlung einer Gebühr sowie der von der Steuerbehörde festzusetzenden Fütterungskosten und der etwa rückständigen Steuer. Die Gebühr beträgt 5 A. Die Steuerbehörde darf einen eingelangenen Hund, der nicht binnen einer Woche eingelöst ist, töten oder verstettern lassen. Im Falle der Verstetterung tritt der Erlös an die Stelle des Hundes.

§ 12. **Wegnahme von Hunden.** Für den Fall daß eine nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer und der Zuschlag nicht beizutreiben sind, kann die Steuerbehörde die Wegnahme des Hundes anordnen, solange der Schuldner den Hund noch hält oder in seinem Gewahrsam hat. Sie kann einen auf Grund dieser Vorschrift versteuerten Hund töten oder verstettern lassen, wenn die geschuldeten Beträge und die Zwangsvollstreckungs- und Fütterungskosten nicht bezahlt werden. Im Falle der Verstetterung tritt der Erlös an die Stelle des Hundes.

§ 13. **Andersweitige Verwendung von Steuerzeichen.** Ein Steuerzeichen darf nur von demjenigen, welcher die Steuer entrichtet hat, für einen von ihm gehaltenen Hund verwendet und auch im Falle einer Veräußerung des Hundes nicht mit dem Hunde dem Erwerber zur Benutzung überlassen werden. Der Erwerber eines bereits versteuerten Hundes hat, wenn er den Hund im hiesigen Halter in seinem Gewahrsam hat, die Steuer ohne Rücksicht auf die von dem burgischen Staatsgebiet hält, die Steuer ohne Rücksicht auf die von dem hiesigen Halter entrichtete Steuer neu zu entrichten. Wer einen von ihm gehaltenen Hund nach Maßgabe dieses Gesetzes versteuert hat, ist, wenn der Hund stirbt, abgeschafft oder ausgeführt wird, befugt, das Steuerzeichen bis zum Ablauf der Zeit für welche die Steuer entrichtet ist, ohne weitere Steuerzahlung für einen anderen von ihm gehaltenen Hund zu verwenden, sofern die Voraussetzungen für die Versteuerung dieses Hundes erst nach dem Tode, der Abschaffung oder Ausführung des versteuerten Hundes eingetreten sind. Ist für den weiteren Hund eine höhere als die für den versteuerten Hund gezahlte Steuer zu entrichten, so ist der Mehrbetrag nachzuzahlen. Die Rechte, welche nach den vorstehenden Vorschriften dem Halter eines von diesem versteuerten Hundes zustehen, gehen nach dem Ableben des Halters auf dessen Erben über. Der Erlöse steht ein sonstiger Erwerb von Todes wegen oder die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten gleich.

§ 14. **Steuerbehörden.** Steuerbehörden sind in der Stadt Hamburg die Polizeibehörde, in den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht der Rat und in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. In den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und in den Landgemeinden ist das Rechtsmittelverfahren dasselbe wie bei den Gemeindesteuern. Die Landherrenschaft ist zuständig für die Vollstreckung der von den Gemeindevorständen auf Grund dieses Gesetzes festgestellten Leistungen und der von den Räten der Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht sowie den Gemeindevorständen auf Grund des § 12 Satz 1 getroffenen Anordnungen. Die erforderlichen Steuerzeichen haben die Städte Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht und die Landgemeinden durch die Landherrenschaft gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

§ 15. **Aufnahme des Hundbestandes.** Im Gebiet der Stadt Hamburg wird zwecks Ermittlung der gehaltenen Hunde im letzten Viertel jedes Kalenderjahres eine allgemeine Aufnahme des Hundbestandes veranstaltet. Die zu dem Zwecke den Einwohnern zugehenden Fragebogen sind durch wahrheitsgemäße Beantwortung der darin enthaltenen Fragen auszufüllen und zu unterzeichnen. In gleicher Weise können im übrigen Staatsgebiet die Landherrenschaft und die zuständige Steuerbehörde eine Aufnahme des Hundbestandes veranstalten.

§ 16. **Strafbestimmungen.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Versteuerung eines Hundes unrichtig, 2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Hundbestand eines Hundes unrichtig, 3. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausfüllt, 3. wer ein Steuerzeichen in unzulässiger Weise verwendet oder einem anderen zur unzulässigen Verwendung überläßt, 4. wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 verstößt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundsteuer wird durch eine erfolgte Bestrafung nicht berührt. Die Befugnis zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen steht für das Gebiet der Stadt Hamburg der Polizeibehörde und für das übrige Staatsgebiet der zuständigen Landherrenschaft zu.

Verordnung

über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Cuxhaven vom 25. Februar 1928.

Auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754), des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38), des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteingangsamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) und des Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 (Amtsblatt Seite 1961) wird, nachdem der Senat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die erforderliche Ermächtigung erteilt hat, für das Gebiet der Stadt Cuxhaven folgendes anzuordnen:

§ 1. Gemeindegemeinde im Sinne des Wohnungsmangelgesetzes, des § 4 Abs. 7, des § 16 Abs. 3, des § 31 und des § 36 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteingangsamt und des § 1 Abs. 3 und 4 des Reichsmietengesetzes ist das Wohnungsnachweisamt.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen sämtliche Wohnungen in der Stadt Cuxhaven mit Ausnahme der Neubauten und der durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Ausgenommen sind ferner die Wohnungen, vermietete Einzelhäuser und Ladenwohnungen, die — und zwar letztere für Laden und Wohnung zusammen gerechnet — einen Friedensmietwert von mindestens 3000 M. ausschließlich Heizung haben, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 2, 4 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 13 dieser Verordnung in Frage kommen.

§ 2. Es ist verboten, ohne vorherige Zustimmung des Wohnungsnachweisamts

- Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen;
- mehrere Wohnungen zu einem zu vereinigen;
- Es ist verboten, Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden. Das Wohnungsnachweisamt kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn für den beanspruchten Raum entsprechender neuer Wohnraum nach dem Ermessen des Wohnungsnachweisamts erstellt wird.

§ 3. Der Verfügungsberechtigte oder sein Stellvertreter hat

- dem Wohnungsnachweisamt es außer den im § 11 vorgesehenen Fällen unverzüglich zu melden, sobald eine Wohnung vom rechtmäßigen bisherigen Mieter nicht mehr benutzt wird. Die Verpflichtung beginnt bei dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung bei Wohnungen, die später unbenutzt werden, mit dem Eintritt des Unbenutzteins;
- den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wohnungsnachweisamts (Mitgliedern, Beamten und Angestellten) über alle Wohnungen sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte sich nicht in der Wohnung dauernd aufhält, selbst wenn er die Wohnung ganz oder zum Teil anderen Personen ohne Genehmigung des Wohnungsnachweisamts überläßt. Das Wohnungsnachweisamt kann ihm gestatten, zeitweise die Wohnung an andere Personen zu überlassen. Als unbenutzt gelten ferner Wohnungen, deren Mieter verstorben sind, ohne solche Personen in der Wohnung zurückgelassen zu haben, denen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteingangsämter die Wohnung nicht entzogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu dem Hausstande muß, außer bei Eheleuten, längere Zeit bestanden haben.

§ 4. Die Pflichten der Verfügungsberechtigten nach § 3 Ebezug auch solchen Personen ob, deren die Verfügungsberechtigten sich als Mittelpersonen bezeichnen (Hausverwalter usw.).

Wohnungsgesuche sowie Angebotsanzeigen von möblierten und unmöblierten Wohnungen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Wohnungsnachweisamts nicht in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden. Ausgenommen hiervon sind Teilwohnungen und einzelne möblierte Zimmer, die Angebote von Ladenwohnungen und die vorher ordnungsmäßig beim Wohnungsnachweisamt eingereichten Tauschgesuche.

Gewerbmäßigen Vermittlern, die Wohnungen, Ladenwohnungen oder Wohnräume anbieten oder vermitteln, kann gemäß § 35 der Reichsgewerbeordnung der Gewerbebetrieb als Vermittlungsagent für Immobilienverträge untersagt werden. Die Untersagung wird öffentlich bekanntgemacht. § 5. Wer mehr als eine Wohnung in Cuxhaven oder in Geesthacht und zugleich an anderen Orten innehat, muß dies dem Wohnungsnachweisamt auf amtlichem Vordruck binnen 14 Tagen nach Erlaß dieser Verordnung oder nach Erwerb der zweiten oder weiteren Wohnung melden und nachweisbar angeben, welches seine Hauptwohnung ist.

Wird dies unterlassen, so kann das Wohnungsnachweisamt bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, sofern die Wohnungen in Cuxhaven belegen sind. Liegen die Wohnungen in verschiedenen hamburgischen Gemeinden, entscheidet der Senat. Ist die zweite oder weitere Wohnung auf außerhamburgischem Gebiete gelegen, so ist der Reichsarbeitsminister um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.

Alle nicht als Hauptwohnung angegebenen und dementsprechend tatsächlich vom Verfügungsberechtigten benutzten oder ermittelten Wohnungen werden als unbenutzt und können, soweit sie im Stadtbezirk Cuxhaven liegen, falls sie nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden, vom Wohnungsnachweisamt in Anspruch genommen werden.

§ 6. Zur Unterbringung wohnungsuchender Personen kann das Wohnungsnachweisamt beschlagnehmen:

- unbenutzte Wohnungen;
- Wohnungen, die nach § 5 nicht als Hauptwohnungen anzusehen sind, auch wenn eine andere Gemeindebehörde die Anordnung zur Anzeige erlassen hat.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Beschlagnahme von Räumen irgendwelcher Art oder Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung gegen den Wohnungsmangel in der Stadt Cuxhaven vom 7. Januar 1921 bzw. 25. Mai 1924 ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist.

Für solche Räume bezeichnet, sobald sie frei werden, das Wohnungsnachweisamt nicht wieder neue Mieter.

§ 7. Der Verfügungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger verliert mit der Beschlagnahme die Befugnis, die beschlaggenommenen Räume an einen anderen als den ihm vom Wohnungsnachweisamt zugewiesenen Wohnungsuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder baulich zu ändern.

§ 8. Die Inhaber beschlagnehmter Räume müssen diese innerhalb einer angemessenen, vom Wohnungsnachweisamt festzusetzenden Frist räumen.

§ 9. Das Wohnungsnachweisamt kann in den beschlaggenommenen Räumen auf Stadtamtamt bauliche Änderungen durchführen, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instandzusetzen. Bauliche Veränderungen sollen nur nach Anhörung des Verfügungsberechtigten (Mieter und Grundeigentümer) angeordnet werden und nach Möglichkeit zu einem dauernd verwertbaren Zustand führen.

Vor baulichen Änderungen an Gebäuden der in § 7 des Wohnungsmangelgesetzes genannten Art hat der Rat die Zustimmung der nach diesem Paragraphen zuständigen Behörde einzuholen.

Hebt das Wohnungsnachweisamt die Beschlagnahme von Räumen auf oder werden die gesetzlichen Bestimmungen für die Beschlagnahme aufgehoben, so hat das Wohnungsnachweisamt die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteingangsamt.

§ 10. Hat das Wohnungsnachweisamt bauliche Veränderungen vorgenommen, so ist auf Verlangen des Verfügungsberechtigten in den im vorigen Absatz genannten Fällen der der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wieder herzustellen, es sei denn, daß schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Einrichtungsgegenstände, wie Herde, Ofen, Aborte, Leitungen und dergleichen, die zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungsuchender auf Kosten der Stadt eingebaut sind, bleiben Eigentum der Stadt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Wird der frühere Zustand nicht wiederhergestellt, ist die Stadt für alle durch die Einbauten bewirkten Verbesserungen der Wohnungen angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung zwischen der Stadt und dem Verfügungsberechtigten nicht zustande, so entscheidet das Mieteingangsamt.

§ 11. Für beschlagnommene Räume hat die Stadt, vertreten durch das Wohnungsnachweisamt, dem Verfügungsberechtigten vom Beginn der Beschlagnahme an eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit ihm die Benutzung der Räume entzogen wird. Über die Höhe der Vergütung entscheiden mangels gültlicher Einigung die ordentlichen Gerichte.

§ 12. Freiwerdende vorhandene und neu geschaffene Wohnungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis vom 9. Dezember 1918 innerhalb zweier Tage nach Eintritt der Vermietbarkeit dem Wohnungsnachweisamt anzuzeigen.

Wenn das Wohnungsnachweisamt für solche Wohnungen dem Verfügungsberechtigten innerhalb zweier Wochen nach dem Eingang der Anzeige einen oder mehrere Wohnungsuchende benennt, so hat der Verfügungsberechtigte, soweit nicht § 1 Abs. 2 oder 3 gelten, mit dem bzw. einem der Wohnungsuchenden innerhalb 48 Stunden einen Mietvertrag abzuschließen. Kommt dieser nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Wohnungsnachweisamts das Mieteingangsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als vereinbart.